

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen
für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten
und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen**

— ABTB —

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB) gelten für alle Angebote und Verträge der dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellten Betriebe, die die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen zum Gegenstand haben.

(2) Für Umbauten und Generalreparaturen gelten die ABTB, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 2

Angebote

(1) Vom Besteller sind gleichzeitig mit der Aufforderung auf Abgabe eines Angebotes die erforderlichen technischen Angaben aus seinen Projektierungsunterlagen dem Lieferer zur Verfügung zu stellen.

(2) Sofern es sich beim Lieferer um ein Gerät der Serienfertigung handelt, wird das Angebot kostenlos abgegeben. Bei allen übrigen Angeboten sind die Projektierungskosten vom Besteller zu tragen.

(3) Die abgegebenen Angebote sind für den Lieferer 30 Tage verbindlich, gerechnet vom Tage der Angebotsabgabe, sofern nicht in den Angeboten eine andere Frist genannt ist.

§ 3

Auftragserteilung und Lieferumfang

U) Aus dem sich aus dem Angebot ergebenden Auftrag des Bestellers an den Lieferer müssen ersichtlich sein:

- a) Lieferumfang mit den geforderten Leistungsdaten,
- b) kompletter technologischer Teil dies Projektes,
- c) Bestätigung des Projektes,
- d) Sicherstellung der Finanzierung.

Ergeben sich aus dem Auftrag gegenüber dem Angebot Mehr- oder Minderleistungen, so sind durch den Lieferer Mehr- oder Minderkosten aufzugeben, die vom Besteller anzuerkennen sind. Bei Seriengeräten entfällt der technologische Teil.

(2) Die vom Besteller beizubringenden bestätigten technischen Unterlagen müssen bei der Auftragserteilung vorliegen; sie werden Bestandteil des Vertrages.

§ 4

Vertragsabschluß

(1) Über jeden Auftrag ist ein Liefer- und Montagevertrag abzuschließen, in dem auf die ABTB Bezug zu

nehmen ist. Zulässige Abweichungen oder eventuell erforderliche Ergänzungen sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Im Liefer- und Montagevertrag sind neben dem Lieferumfang, den technischen Daten und den Preisen insbesondere folgende Termine vertraglich festzulegen:

- a) Beginn der Einrichtung der Baustelle,
- b) Montagefreiheit,
- c) Beginn des Probetriebes,
- d) Einsatztermin (nach erfolgter Abnahme),

(3) Wird die Auftragserteilung nach Bestätigung des Auftrages sistiert, zurückgezogen, geändert oder der Vertrag aufgehoben oder geändert, so hat der Besteller die bereits entstandenen sowie die daraus entstehenden Kosten dem Lieferer zu erstatten, es sei denn, daß die Entstehung der Kosten vom Lieferer selbst zu vertreten ist

§ 5

Technische Forderungen

(1) Der Lieferumfang für den mechanischen und elektrotechnischen Teil ist bei Vertragsabschluß in seinen Einzelheiten genau abzugrenzen. Diese Abgrenzung kann auch auf entsprechenden Zeichnungen kenntlich gemacht werden, die dann als verbindlich zu erklären und dem Besteller zu übergeben sind. Die für verbindlich erklärten Zeichnungen sind im Vertrag einzeln aufzuführen. Im übrigen gelten die technischen Bedingungen für Bagger und Absetzer,

(2) Werksabnahmen durch den Besteller im Lieferwerk sind besonders zu vereinbaren,

(3) Die Lieferungen sind unfallsicher zu erbringen und müssen den zur Zeit der Übergabe des Vertragsgegenstandes geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Umkonstruktionen, die während der Fertigungszeit durch Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich werden, gehen zu Lasten des Bestellers und sind hinsichtlich ihrer terminlichen und preislichen Auswirkungen vertraglich zu regeln.

(4) Der Lieferer übergibt dem Besteller spätestens acht Wochen nach Abnahme des Gerätes eine Geräteakte in dreifacher Ausfertigung mit folgenden für den Betrieb notwendigen Meß- und Prüfblättern:

- a) eine geprüfte statische Berechnung,
- b) eine Übersichtszeichnung mit den Hauptmaßen,
- c) Materialatteste,
- d) Stromlaufpläne,
- e) eine Ersatzteilliste,
- f) einen Schmierplan,
- g) bei Abraumförderbrücken einen Satz vom Sachverständigen geprüfter pausfähiger Stahlbauzeichnungen.

Bei Gleis- und Pflugrückern wird die Dokumentation nur zweifach ausgehändigt. Eine über diesen Rahmen hinausgehende zusätzliche Dokumentation ist vertraglich besonders zu vereinbaren.